



Statut

der

„Landwirtschaftlichen Bank“

der

Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die landwirtschaftliche Bank der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät hat den Zweck den ländlichen Credit in Livland zu fördern und zu erleichtern, die Operationen der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät zu unterstützen und Mittel zu verstärkter Amortisation der Pfandbriefe zu beschaffen.

§ 2.

Die landwirtschaftliche Bank besitzt die Rechte einer juristischen Person.

Die landwirtschaftliche Bank führt die firma „Landwirtschaftliche Bank der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät“.

Inhaber dieser firma ist die Livländische Adelige Güter-Credit-Societät.

Der Sitz der Verwaltung der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät ist auch der Sitz der landwirtschaftlichen Bank.

Die landwirtschaftliche Bank ist berechtigt, auch an andern Orten Livlands, namentlich in Dorpat und Arensburg, Filialen zu errichten.

Die landwirtschaftliche Bank führt ein Siegel mit dem Wappen der Livländischen Ritterschaft und als Umschrift ihre Benennung.

§ 3.

Zur Bildung eines Stammkapitals werden der landwirtschaftlichen Bank aus dem Reservekapital der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät 500,000 (fünfhunderttausend) Rbl. darlehnsweise überwiesen, welche Summe der Güter-Credit-Societät mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen ist.

Durch Beschluß der Generalversammlung der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät werden dem Stammkapital Summen aus dem Reingewinn der landwirtschaftlichen Bank überwiesen. Von der Generalversammlung hängt es ab, zu bestimmen, ob diese aus dem Reingewinn überwiesenen Summen das Stammkapital verstärken oder zur Tilgung der von der Güter-Credit-Societät darlehnsweise übergebenen Summe verwandt werden sollen. (§ 33).

Anmerkung: Die Generalversammlung ist berechtigt, den auf $4\frac{1}{2}\%$ per annum festgesetzten Zinsfuß für das zur Bildung des Stammkapitals überwiesene Darlehen abzuändern.

§ 4.

Für die Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Bank haften die Besitzer der der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät verpfändeten Rittergüter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 des am 23. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten Statuts der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät.

§ 5.

Die Summe der Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Bank darf das Stamm- und Reservekapital zusammen nicht mehr als 10 mal übersteigen.

§ 6.

Die landwirtschaftliche Bank ist nicht berechtigt, Immobilien zu erwerben, außer solchen, die für den eigenen Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Zeitweilige Erwerbung von Immobilien zur Deckung von Forderungen ist zulässig. (§ 22).

Titel II.

Die Geschäfte der landwirtschaftlichen Bank.

§ 7.

Die landwirtschaftliche Bank ist befugt:

1. Einzahlungen in barem Gelde von Jedermann entgegenzunehmen und zu verzinsen (§ 8), sowie mit den Einzahlern einen Giro- und Checkverkehr zu eröffnen.

2. Von den Mitgliedern und Schuldnern der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät Wechsel, sowie alle sonstigen auf Handelsgeschäften begründeten Schulddokumente, die nicht später als nach 9 Monaten fällig sind, zu diskontiren, sowie diskontirte Wechsel und Schulddokumente zu rediskontiren. (§ 9).

3. Kredite in laufender Rechnung und befristete Darlehen zu gewähren.

a) gegen Hinterlegung von Wert- und zinstragenden Papieren und sicheren ländlichen Hypotheken. (§ 10 und 11).

b) an Mitglieder der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät gegen Verpfändung von Kommissamenten, Lagerscheinen (Warrants), Quittungen der Eisenbahnen, Transport- und Dampfergesellschaften, von landwirtschaftlichen Produkten und landwirtschaftlichem Inventar. (§ 12, 13, 14).

c) an inländische öffentlich-rechtliche Körperschaften.

d) an landwirtschaftliche Vereine, ländliche Genossenschaften und Verbände derselben nach Prüfung des Statuts und der Geschäftslage bei genügender Sicherheit.

4. Zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes beizutragen, indem Einzahlungen mit der besonderen Bestimmung, zu allmählicher Tilgung von Hypotheken zu dienen, entgegengenommen und verzinst werden. (§ 16).

5. Wertpapiere und Wertgegenstände aller Art gegen bestimmte Zahlung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

6. Sichere ländliche Hypotheken zu erwerben. (§ 16 Absatz 2).

7. Die Vermittelung von ländlichen Hypotheken gegen Provision zu besorgen.

8. Großgrundbesitzern im Gouvernement Livland bei der Schaffung von kleinen Wirtschaftseinheiten Vorschüsse zu erteilen (§ 17).

9. Wertpapiere für eigene Rechnung anzukaufen und zu verkaufen, wobei der Betrag des Portefeuilles an Wertpapieren die Hälfte des Stamm- und Reservekapitals zusammengenommen nicht übersteigen darf.

10. Den kommissionsweisen Vertrieb von Inhaberpapieren, die von einer inländischen öffentlich-rechtlichen Korporation emittirt werden, zu übernehmen, sowie, kommissionsweise, die Zeichnung auf inländische Wertpapiere, wie Kommunalanleihen, Aktien, Anteile, Obligationen, Pfandbriefe und andere Papiere, deren Emission von der Regierung gestattet ist, ohne Haftung für den Erfolg der Zeichnung zu eröffnen.

11. Kommissions-Inkasso- und Realisationsgeschäfte gegen Provision zu besorgen. (§ 18).

12. Geld an alle Orte, an denen sich filialen oder Korrespondenten der landwirtschaftlichen Bank befinden, zu transferiren.

13. Den Besitzern von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken bei Aufnahme von Pfandbriefdarlehen von der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät zur völligen oder teilweisen Ausgleichung der zur Zeit der Ausreichung des Pfandbriefdarlehens bestehenden Differenz zwischen dem Kurswert und dem Nominalwert Zuschußdarlehen zu erteilen. (§ 19).

§ 8.

Einzahlungen in barem Gelde (§ 7, Pft. 1) können terminirt oder auf unbefristete Zeit unter verschiedenen Bedingungen erfolgen. Ueber die Einlagen, die nicht weniger als 50 Rbl. betragen dürfen, werden auf den Namen lautende Einlagescheine erteilt. Die Uebertragung der Einlagescheine auf andere Person ist nicht anders zulässig, als durch eine entsprechende Aufschrift auf dem Schein und Umschreibung in den Büchern der landwirtschaftlichen Bank.

§ 9.

Die zu diskontirenden Wechsel (§ 7, Pft. 2) müssen mit wenigstens 2 Unterschriften versehen sein. Solawechsel können auf Grund der Bestimmungen der Beilage zum Art. 9, Abschnitt X. des Kreditustaws, Ausgabe von 1903 diskontirt werden.

§ 10.

Bei der Erteilung von Darlehen gegen Unterpfang von Wertpapieren (§ 7, Pft. 3 a) können beliehen werden: a) Staatspapiere,

von der Regierung garantierte Aktien und Obligationen, sowie Pfandbriefe und Obligationen der Hypothekenvereine mit nicht mehr als 90% des Börsenwerts, b) sonstige Wertpapiere, falls sie als Kaution bei Arbeits- und Lieferungsverträgen der Krone angenommen werden, mit nicht mehr als 50% des Börsenwerts.

§ 11.

Bei der Beleihung von ländlichen Hypotheken (§ 7, Pkt. 3 a) darf die Darlehenssumme 90% des Betrages der Hypothek nicht übersteigen. Hypotheken können nur soweit beliehen werden, als sie innerhalb des Tarwerts der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät locirt sind und vom Discout-Comité und der Direction einstimmig als sicher anerkannt sind.

§ 12.

Die Beleihung von Kommoſſementen, Lagerscheinen, Quittungen der Eisenbahnen und Dampfer- und Transportgesellschaften (§ 7, 3 b) kann nur stattfinden, wenn diese Dokumente auf Waren ausgestellt sind, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, die nicht leicht dem Verderb ausgesetzt, und die für einen Betrag, der den Beleihungswert um 10%, und für eine Zeit, die die Beleihungsfrist um mindestens einen Monat übersteigt, versichert sind, und wenn die Versicherungspolice beigebracht worden ist. Das Darlehen darf höchstens $\frac{2}{3}$ des Wertes dieser Waren betragen.

§ 13.

Die Beleihung landwirtschaftlicher Produkte (§ 7, Pkt. 3 b), die nicht leicht dem Verderben ausgesetzt sind, kann unter folgenden Bedingungen stattfinden: das Darlehen darf $\frac{2}{3}$ des Werts dieser Produkte nicht übersteigen. Die Produkte müssen in einem von der landwirtschaftlichen Bank als sicher und gefahrlos anerkannten Raume aufbewahrt werden und gegen Feuergefahr für einen Betrag, der den Beleihungswert um 10%, und für eine Zeit, die die Beleihungsfrist um mindestens 1 Monat übersteigt, versichert sein. Die Versicherungs-Police muß der landwirtschaftlichen Bank übergeben werden.

Anmerkung: Falls die Produkte in einem gemieteten Raume untergebracht worden sind, muß der Nachweis darüber geliefert worden sein, daß der Mietpreis für eine Zeit, die die Darlehensfrist um mindestens einen Monat übersteigt, zum Vollen bezahlt worden ist.

§ 14.

Bei der Beleihung von landwirtschaftlichem Inventar (§ 7 Pkt. 3b) kann die landwirtschaftliche Bank die als Sicherheit für das Darlehen bestellten Inventargegenstände in der Nutzung des Darlehnehmers belassen. In solchem Falle müssen jedoch die einzelnen Inventargegenstände in Gegenwart von 5 Zeugen und eines Beamten der örtlichen Polizei inventarisiert und mit einem deutlichen Zeichen (Siegel, Plomben, Stempel u.) ihrer Verpfändung versehen werden. Ohne ein solches Zeichen hat die stattgehabte Verpfändung dritten Personen gegenüber keine Wirksamkeit. Für die Beseitigung oder Veräußerung der verpfändeten Gegenstände unterliegt der Darlehnehmer wegen Verschleuderung anvertrauten Gutes der Beahndung in Grundlage der Strafgesetze.

Anmerkung: In den Fällen, wo der Darlehnehmer von der Direktion in Gemeinschaft mit dem Discout-Comité für absolut zuverlässig erachtet wird, brauchen die verpfändeten Gegenstände nicht inventarisiert und nicht mit einem Zeichen versehen zu werden, wenn der Darlehnehmer einen Revers darüber ausstellt, daß er die verpfändeten Gegenstände in Verwahr genommen hat.

§ 15.

Die Verpfändung von Wertpapieren u. erfolgt durch Uebergabe der Pfandobjekte mit einer vom Darlehnehmer unterschriebenen Deklaration, durch welche der Darlehnehmer die Bank für den Fall nicht rechtzeitiger Bezahlung des Darlehens ermächtigt, die Pfandobjekte zu verkaufen. Die landwirtschaftliche Bank stellt über den Empfang eine Bescheinigung aus, in der die Pfandobjekte sowie die Bedingungen, unter denen das Darlehen erteilt worden ist, genau angegeben sein müssen.

§ 16.

Zur Förderung der Hypothekarentscheidung des ländlichen Grundbesitzes (§ 7, Pkt. 4) wird bei der landwirtschaftlichen Bank eine besondere Abteilung errichtet. Dem Ermessen der ländlichen Hypothekenschuldner ist es anheimgestellt, die Höhe der Tilgungsquoten zu bestimmen, jedoch nicht unter einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Minimalsatz. Die angesammelten Tilgungsbeträge werden für die Hypothek, für die sie bestimmt sind, speziell verrechnet und verzinst und sind Eigentum des Schuldners. Die Auszahlung der Tilgungsbeträge findet nur statt, wenn diese Beträge mit den aufgelaufenen Zinsen zur Tilgung der

Hypothek oder eines Theiles derselben verwandt werden, wobei die Zahlung an den Gläubiger direkt durch die landwirtschaftliche Bank erfolgt.

Die angesammelten Tilgungsbeträge nebst aufgelaufenen Zinsen dürfen nicht verpfändet und mit Beschlagnahme belegt werden.

Die landwirtschaftliche Bank ist berechtigt, die Eingänge der Entschuldungsabteilung zur Erwerbung von sichern ländlichen Hypotheken zu verwenden und von den Schuldnern dieser Hypotheken eine bestimmte planmäßige Tilgung zu verlangen. (§ 7, Pkt. 6).

§ 17.

Zur Förderung der Bildung von kleinen Wirtschaftseinheiten (§ 7, Pkt. 7) kann die landwirtschaftliche Bank Vorschüsse zu den erforderlichen Vorarbeiten (Abgrenzung, Vermessung, Urbarmachung, Melioration, Bebauung, Anlage von Wegen, Gräben x.) erteilen. Vor Erteilung von Vorschüssen ist der Parcellirungsplan von Sachverständigen zu prüfen. Die Vorschüsse werden ratenweise nach Maßgabe der Arbeiten erteilt. Der landwirtschaftlichen Bank steht das Recht zu, den Fortgang und die Erhaltung der Arbeiten durch ihre Organe zu kontrolliren. Die erteilten Darlehen sind hypothekarisch oder durch Wertpapiere oder durch Bürgschaft zu besichern. Der Tilgungsplan ist bei der Erteilung der Darlehen festzusetzen. In längstens 5 Jahren müssen die Darlehen getilgt sein. Im Falle des Verkaufs einer neufreirten Wirtschaftseinheit hat vorzeitige Tilgung eines entsprechenden Theils des Darlehens zu erfolgen. Die Gesamtsumme der Darlehen darf den zehnten Teil des Stamm- und Reservekapitals nicht übersteigen.

§ 18.

Kommissionsgeschäfte, wie Ankauf von Wertpapieren für Rechnung dritter Personen x. und alle Zahlungsaufträge führt die landwirtschaftliche Bank nur dann aus, wenn der Betrag durch Einzahlung der entsprechenden Barsumme oder durch ein Guthaben im Conto-Current oder durch Hinterlegung von Pfändern, die gemäß § 10 als Sicherheit von Darlehensgeschäften dienen können, vom Kommittenten sichergestellt worden sind.

§ 19.

Die bei Ausreichung von Pfandbriefsdarlehen der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät erteilten Zuschußdarlehen (§ 7, Pkt. 13)

dürfen 10⁰/₀ des Nominalwerts der ausgereichten Pfandbriefe nicht übersteigen. Diese Darlehen sind mit mindestens 5⁰/₀ jährlich zu verzinsen und spätestens in 5 Jahren in gleichmäßigen Halbjahrsraten zurückzuzahlen.

Die erteilten Darlehen sind hypothekarisch, innerhalb des Schätzungswerts der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät, durch den bei der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät angesammelten Tilgungsfonds, durch Wertpapiere oder durch Bürgschaft zu besichern. Bleibt der Schuldner mit einer Zinsen- oder Kapitalrentenzahlung länger als 14 Tage im Rückstande, so ist der ganze Rest des Zuschußdarlehens zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Titel III.

Die Beitreibung der Forderungen.

§ 20.

für die Beitreibung von gegen Wechsel erteilten Darlehen gelten die Bestimmungen des Wechselgesetzes.

§ 21.

Falls Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, Waren oder landwirtschaftlichem Inventar nicht rechtzeitig getilgt werden, steht der landwirtschaftlichen Bank das Recht zu, ohne vorherige Anzeige an den Schuldner die Pfandobjekte entweder durch einen Makler oder aber durch ihre Organe im öffentlichen Meistbot zu verkaufen. Falls beim Verkauf des Pfandes nach Tilgung der Schuld nebst Zinsen ein Ueberschuß verbleibt, so ist dieser Eigentum des Schuldners. Ein etwa ungedeckt verbleibender Rest der Schuld kann aus dem sonst vorhandenen Vermögen des Schuldners beigetrieben werden.

§ 22.

Falls die Bank zur Deckung ihrer Forderungen Immobilien erwirbt, ist sie verpflichtet, dieselben innerhalb eines Jahres seit der Erwerbung zu verkaufen.

Titel IV.

Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Bank.

§ 23.

Die landwirtschaftliche Bank wird von den Organen der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät verwaltet, jedoch werden

die Geschäfte derselben getrennt von denen der Güter-Credit-Societät von einer besonderen Direktion geführt.

§ 24.

Die Direktion führt die Geschäfte der landwirtschaftlichen Bank nach Instruktionen, die vom Credit-Comité und von der Oberdirektion der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät festgesetzt werden.

Die Direktion vertritt die Bank nach außen, sowohl in gerichtlichen wie außergerichtlichen Geschäften.

§ 25.

Bei der Direktion wird ein Discout-Comité, bestehend aus 5 Gliedern errichtet. Dieser Discout-Comité hat die Aufgabe, die Höhe des Wechselkredits für die Klienten der Bank festzusetzen, die Höhe der Darlehen gegen Verpfändung von landwirtschaftlichen Produkten, landwirtschaftlichem Inventar, zinstragenden Papieren u. s. w. festzusetzen und über die Güte der zur Diskontirung vorgestellten Wechsel zu entscheiden.

§ 26.

Die Generalversammlung der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät setzt die Anzahl der Direktionsglieder fest und ernennt dieselben.

Die Glieder des Discout-Comités sowie deren Substitute werden vom Credit-Comité erwählt.

Die Beamten werden von der Direktion der landwirtschaftlichen Bank angestellt.

§ 27.

Alle Schriftstücke der landwirtschaftlichen Bank werden unter dem Namen „Landwirtschaftliche Bank der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät“ ausgefertigt.

Zur giltigen Zeichnung dieser Schriftstücke sind die Unterschriften von 2 von der Direktion dazu bestellten Beamten erforderlich.

Titel V.

Die Rechenschaftsablegung.

§ 28.

Das Operationsjahr der landwirtschaftlichen Bank wird vom 1. Januar bis zum 31. Dezember gerechnet.

§ 29.

Eine detaillirte Jahresabrechnung wird von der Direktion zusammengestellt.

Bei Aufstellung der in die Jahresabrechnung aufzunehmenden Bilanz zum 31. Dezember müssen die sämtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, sowie die eingetretenen Verluste angegeben werden. Für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen muß ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Wertpapiere werden zu dem Kurse, zu dem sie erworben worden sind, angegeben. Wenn der Kurswert am 31. Dezember geringer ist, als der Erwerbungs Wert, so ist der Wert der Papiere nach dem Kurswert zu verzeichnen.

§ 30.

Die mit dem Gutachten der Oberdirection der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät versehene Jahresabrechnung der landwirtschaftlichen Bank stellt die Direktion dem Credit-Comité der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät zur Bestätigung vor.

§ 31.

Nach Bestätigung durch den Credit-Comité wird die Jahresabrechnung im Anzeiger für Finanzen, Gewerbe und Handel, in der Eivländischen Gouvernementszeitung und in anderen von der Direktion der Bank zu bestimmenden Blättern publizirt und dem Finanzminister in 2 Exemplaren vorgestellt.

Titel VI.

Der Reingewinn der landwirtschaftlichen Bank.

§ 32.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva, nach Abzug der Geschäftsunkosten und der Verluste (§ 29) und nach Abzug der der Eivländischen Adelligen Güter-Credit-Societät zu überweisenden Zinsen für das dargeliehene Stammkapital (§ 3) bildet den Reingewinn.

§ 33.

Ein Teil des Reingewinns, jedoch nicht weniger als 10% desselben, ist gemäß Beschluß der Generalversammlung dem Reserve-

kapital hinzuzuschlagen. Nicht weniger als 50% des Reingewinns sind zur Verstärkung des Stammkapitals oder zur Tilgung der von der Güter-Credit-Societät dargeliehenen Summe gemäß § 3, Absatz 2, zu überweisen. Bis zu 20% des Reingewinns können nach Ermessen der Generalversammlung zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden.

§ 34.

Nachdem das von der Güter-Credit-Societät erteilte Darlehen (§ 3) aus dem Reingewinn der landw. Bank getilgt worden ist und das Reservekapital die im § 36 angegebene Höhe erreicht hat, ist die Generalversammlung berechtigt, bis zu 50% des Reingewinns nach ihrem Ermessen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Der Rest des Reingewinns ist darnach, vorbehaltlich anderweitiger Anordnung der Generalversammlung, zur Förderung des ländlichen Credits und zur Amortisation der Pfandbriefe der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät nach näherer Bestimmung der Generalversammlung zu verwenden.

Titel VII.

Das Reservekapital.

§ 35.

Das Reservekapital wird aus den gemäß § 33 abzuführenden Teilen des Reingewinns gebildet und hat die Bestimmung, zur Deckung von Verlusten der landwirtschaftlichen Bank zu dienen.

§ 36.

Falls das Reservekapital in einem Jahre die Hälfte der Summe, auf welche sich in dem betreffenden Jahr das Stammkapital beläuft, erreicht hat, ist der im § 33 vorgesehene Zuschlag aus dem Reingewinn nicht erforderlich.

§ 37.

Ein Drittel des Reservekapitals ist in staatlichen oder vom Staat garantirten Wertpapieren anzulegen. Die übrigen zwei Drittel können als Operationsmittel in gleicher Weise wie das Stammkapital benutzt werden.

Titel VIII.

Die Schließung der landwirtschaftlichen Bank.

§ 38.

Die Schließung der landwirtschaftlichen Bank kann durch Beschluß der Generalversammlung jeder Zeit erfolgen.

Im Fall der Schließung fällt das Reservekapital, sowie das gesammte sonstige Vermögen der landwirtschaftlichen Bank der Livländischen Adelligen Güter-Credit-Societät zu.

Titel IX.

Schlußbestimmungen.

§ 39.

In allen Fällen, in welchen dieses Statut keine besonderen Vorschriften enthält, unterliegt die landwirtschaftliche Bank den allgemeinen Gesetzen.

§ 40.

Falls bei der Anwendung dieses Statuts Zweifel entstehen, so ist es dem Finanzminister anheimgegeben, dieselben auf Vorstellung der Direktion der landwirtschaftlichen Bank zu entscheiden.

